

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11149 –**

Wirkungsgleiche Übertragung der Rente mit 67 auf Pensionen und Auswirkungen der so genannten Kappungsgrenze im Dienstrechtsneuordnungsgesetz**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben am 12. November 2008 das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) beschlossen. Wenn der Bundesrat zugestimmt hat, wird es größtenteils im März 2008 in Kraft treten. Nach der Begründung soll mit dem Gesetz unter anderem eine „wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ stattfinden, und zwar „unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme“ (Bundestagsdrucksache 16/7076, S. 3). Dies sollte geschehen durch den „Nachvollzug der Wirkungen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes 2004 für Schul- und Hochschulzeiten durch wirkungsgleiche Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ (a. a. O., S. 3).

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren die bis dahin anerkannten drei Hochschuljahre der Akademikerinnen und Akademiker gestrichen worden. Die Höherwertung hing vom Versicherungsleben ab. Je besser der persönliche Versicherungsverlauf, umso höher war der Rentenertrag. Bei den Pensionärinnen und Pensionären sollte die Anerkennung der Hochschulausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit um acht Monate auf 856 Tage gekürzt werden, damit auch bei den Pensionen ein den gesetzlichen Renten entsprechender maximaler Kürzungsbetrag erreicht wird. Die Beamten sollten mithin ein Altersruhegeld für ihre Ausbildung erhalten, wenn sie besonders hohe Anwartschaften auf Ruhegehalt erworben haben – im Unterschied zu den gesetzlich Versicherten, denen diese Anwartschaften grundsätzlich aberkannt wurden.

Die umfangreichen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Gesetzesentwurf, die am 7. November auch an die Fraktionen der Opposition verteilt wurden, enthielten dann jedoch eine so genannte Kappungsgrenze (vgl. die Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Bundestagsdrucksache 16/10850, S. 135). Anderenfalls würden sich – nach Auffassung der Regierungsfaktionen – für Pensionen in den obersten Besoldungsgruppen ab Besoldungsgruppe A 16 finanzielle Auswirkungen ergeben, die zum Teil erheblich über den höchsten

Renten Kürzungsbetrag hinausgingen. Als Beispiel dafür wird die Besoldungsgruppe B 9 angegeben, deren Ruhegehalt nach den Anpassungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 um ca. 109 Euro gekürzt werden würde (vgl. Bundestagsplenarprotokoll 16/186 vom 12. November 2008, S. 19934).

Die Kappungsgrenze ist für alle Besoldungsgruppen vorgesehen, wird sich aber sehr unterschiedlich auswirken. Die Behauptung, es würden ohne die Kappungsgrenze noch weitergehende Kürzungen als im Rentenrecht durchgeführt, ist daher umstritten. Presseberichte bezeichnen die Kappungsgrenze vielmehr als ein „Millionengeschenk für Spitzenbeamte“ und einen „Schutzschirm für Besserverdiener“ (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung [HAZ] vom 14. November 2008).

Der Versorgungsbericht der Bundesregierung, der sich mit der Lage der Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes befasst, geht davon aus, dass insbesondere die steigende Zahl der Versorgungsempfänger zu erheblich wachsenden Versorgungsausgaben führen werde, und zwar selbst dann, wenn die Versorgungsbezüge künftig nicht erhöht würden. (vgl. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/5821, S. 51). Nach Presseberichten soll die Begünstigung durch die Kappungsgrenze im Jahr 2016 Mehrkosten für den Bund von vier Mio. Euro im Jahr 2016 verursachen, und nach dem Jahr 2020 auf rund 12 Mio. Euro ansteigen (vgl. HAZ, a. a. O.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 ist die Anrechnung von Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeschafft worden; nach einer vierjährigen Übergangsregelung sind diese Zeiten nur noch als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet.

In der Beamtenversorgung werden Zeiten der allgemeinen Schulbildung bereits bisher nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Zeiten der Hochschulausbildung konnten bisher bis zu drei Jahre anerkannt werden, wenn sie ausdrücklich als Laufbahnvoraussetzung vorgeschrieben sind.

In der Rentenversicherung hat die Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten dazu geführt, dass die Rente eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildung um maximal 2,25 Entgeltpunkte niedriger ausfällt. Auf der Basis des aktuellen Rentenwerts kann sich die Rente um bis zu 59,76 Euro monatlich ($3 \text{ Jahre} \times 0,75 \text{ Entgeltpunkte} \times \text{aktueller Rentenwert 2008 in Höhe von } 26,56 \text{ Euro}$) verringern.

Diese finanzielle Wirkung ist mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz für die Beamtenversorgung wirkungsgleich nachgezeichnet worden. Die Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung ist so geändert worden, dass für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieselbe Kürzungswirkung eintritt. Danach können künftig nur 855 Tage als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Diese pauschale Kürzung würde allerdings dazu führen, dass die Belastungen in den höheren Besoldungsgruppen zum Teil deutlich über den höchsten Renten Kürzungsbetrag hinausgingen. Um dies zu vermeiden, ist ergänzend eine Höchstgrenze für die Kürzungen (sog. Kappungsgrenze) eingeführt worden. Damit wird sichergestellt, dass die finanzielle Belastung nicht über den jeweiligen höchstmöglichen rentenrechtlichen Kürzungsbetrag hinausgeht.

1. Welche Besoldungsgruppen betrifft die Kappungsgrenze und wie unterschiedlich wirkt sich ihre Einführung im Ergebnis für die einzelnen Besoldungsgruppen aus?

Die Kappungsgrenze betrifft die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab der Besoldungsgruppe A 15 aufwärts. Die Begrenzung stellt sicher, dass die Streichung bei der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten in der Wirkung den höchsten Betrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Die versorgungsrechtliche Regelung nimmt auf das Rentenrecht ausdrücklich Bezug, um auch künftig eine gleichgerichtete Entwicklung zu erreichen. Ohne eine solche Begrenzung würde die Streichung von Hochschulausbildungszeiten bei einem verheirateten Beamten mit höchstmöglicher Versorgung in BesGr. A 15 zu einer Kürzung von 64 Euro, in BesGr. A 16 von 71 Euro, in BesGr. B 3 von 79 Euro, in BesGr. B 6 von 93 Euro und in BesGr. B 9 von 109 Euro führen.

2. Profitieren nach Ansicht der Bundesregierung die höheren Besoldungsgruppen stärker von dieser Kappungsgrenze als niedrige Besoldungsgruppen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Werden von der Kappungsgrenze auch Mitglieder der Bundesregierung potentiell begünstigt, und wenn ja, wer?

Mitglieder der Bundesregierung stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art, für das der Gesetzgeber spezielle Regelungen geschaffen hat. Ausbildungszeiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Amtszeit berücksichtigt. Mitglieder der Bundesregierung sind daher bereits aus systematischen Gründen nicht betroffen.

4. Treffen die Presseberichte zu, nach denen die Begünstigung durch die Kappungsgrenze im Jahr 2016 Mehrkosten für den Bund von vier Mio. Euro im Jahr 2016 verursachen, und nach dem Jahr 2020 auf rund 12 Mio. Euro ansteigen werden, und falls nicht, wie hoch sind diese Kosten tatsächlich zu beziffern?

Durch die Einführung einer Kappungsgrenze entstehen gegenüber dem bisherigen Recht keine Mehrkosten. Die Neuregelung im Dienstrechtsneuordnungsgesetz führt insgesamt zu deutlichen Einsparungen bei den Versorgungsausgaben, die durch die Kappungsgrenze nur in geringem Umfang verringert werden. Die Berechnung ist von der individuellen Fallgestaltung abhängig und kann nur überschlägig erfolgen. Selbst bei einer hypothetischen Annahme, dass alle Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes betroffen wären, ergibt sich für das Jahr 2016 eine Mindereinsparung von 2,3 Mio. Euro und für das Jahr 2020 von 3,3 Mio. Euro.

5. Wie ist die Kappungsgrenze einerseits mit den Aussagen im Dritten Versorgungsbericht zu vereinbaren, wonach insbesondere die steigende Zahl der Versorgungsempfänger zu „erheblich“ wachsenden Versorgungsausgaben führen wird, und andererseits mit dem vorgeblichen Ziel der Bundesregierung, den Bundeshaushalt zu konsolidieren?

Die Aussagen des Dritten Versorgungsberichts der Bundesregierung beziehen sich nicht speziell auf die Entwicklung der Versorgungsausgaben beim Bund, sondern betreffen die Gesamtentwicklung bei allen Dienstherren. Die Situation der einzelnen Versorgungshaushalte wie auch deren weitere Entwicklung ist in Bund und Ländern sehr verschieden. Einzelheiten über die weitere Entwicklung der Versorgungsausgaben beim Bund wird der Vierte Versorgungsbericht der Bundesregierung darstellen, der derzeit vorbereitet wird und Anfang 2009 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden soll. Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden regeln die Länder seit der Föderalismusreform I in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ob die Länder entsprechende Maßnahmen bei der Anrechenbarkeit von Hochschulzeiten umsetzen werden, ist offen.

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung insbesondere gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern die Tatsache, dass die Übertragung der Rentenkürzungen auf Pensionärinnen und Pensionäre zwar dem Betrag nach angestrebt wird, anders als bei den Renten aber nicht die einfache Streichung der Hochschulausbildung vorgesehen ist?

Gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung sind zwei unterschiedliche Alterssicherungssysteme. Mit der wirkungsgleichen Übertragung von Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung wird diesen Unterschieden Rechnung getragen. Eine vollständige Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten würde in der Beamtenversorgung zu weitaus höheren Kürzungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung führen und im Widerspruch zum Leitziel der gleichgerichteten Entwicklung stehen. Für den 1:1-Nachvollzug des Rentenrechts wird durch die Kappungsgrenze ein monetärer Gleichklang bei den Kürzungen in beiden Alterssicherungssystemen gewährleistet.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Besoldungsempfänger von A 16 und in der B-Gruppe der Beamtenbezüge ein höheres Jahresgehalt beziehen als die Rentenversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Beitragspflicht mit der Beitragsbemessungsgrenze bei 63 600 Euro endet?

Ja. Dies gilt ebenso für die Rentenversicherten, deren Verdienste über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

8. Fällt der Bundesregierung nicht auf, dass aufgrund der höheren Versorgungsbezüge von Beamten im Vergleich zu den Renten der gesetzlich Rentenversicherten immer damit argumentiert werden kann, dass die monetären Auswirkungen bei den Beamtinnen und Beamten höher liegen als bei den Rentnerinnen und Rentnern?

Mit der wirkungsgleichen Übertragung von Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung wird eine vergleichbare Entlastung der öffentlichen Haushalte und eine in etwa gleiche Belastung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sichergestellt. Die Regelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der Beamtenversorgung des Bundes gewährleisten diese Vergleichbarkeit.

9. Trifft es zu, dass für die Höhe der Versorgungsbezüge die letzten Jahre maßgeblich sind, während bei den Rentnerinnen und Rentnern die gesamte Erwerbsbiografie die Höhe der Renten bestimmt?

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Alterssicherungssysteme mit unterschiedlichen Modalitäten und Funktionen.

10. Solange dieser Unterschied aus Frage 9 weiterhin besteht, wie kommt dann die Bundesregierung auf das Argument, dass gerade die Beamtinnen und Beamten in höheren Besoldungsgruppen bei einer wirkungsgleichen Übertragung des Wegfalls der Hochschulzeiten gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern benachteiligt wären?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

